

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Sabine Gross:

„Bezugnehmend auf die Ablehnung der Reform des Straßenverkehrsgesetzes durch den Freistaat Bayern im Bundesrat am 24.11.2023 frage ich die Staatsregierung, warum der Reform des Straßenverkehrsrechts inhaltlich nicht zugestimmt wurde, wie die Staatsregierung dem Wunsch vieler Kommunen, die Geschwindigkeitsreduzierung innerorts zu vereinfachen und mehr Handlungsspielraum hinsichtlich der Ziele des Klima- und Umweltschutzes, der Sicherheit und Gesundheit aller Menschen sowie der städtebaulichen Entwicklung zu erlangen, gerecht werden möchte und wie es mit der Novellierung des StVG und der StVO aus der Sicht der Staatsregierung weitergehen soll?“

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Nach einer eingehenden Prüfung hat die Staatsregierung entschieden, der vom Bund geplanten Gesetzesänderung nicht zuzustimmen.

Die Verwendung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe hätte im praktischen Vollzug zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt. Ebenso das Fehlen jeglicher Bewertungskriterien hinsichtlich des neu ins Auge gefassten Ziels des Klima- und Umweltschutzes.

Auch fehlt es dem Gesetzesentwurf des Bundes an tragfähigen Anhaltspunkten und Kriterien, wie der Zielkonflikt zwischen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der einen Seite und des Klima- und Umweltschutzes auf der anderen Seite in der Praxis aufzulösen ist. Gerade die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr ist der Staatsregierung ein zentrales Anliegen. Vor diesem Hintergrund sind klare Maßstäbe erforderlich, die sicherstellen, dass Maßnahmen aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes nicht einseitig zulasten der Verkehrssicherheit gehen dürfen.

Die Staatsregierung verwehrt sich nicht grundsätzlich dagegen, den Klima- und den Umweltschutz als Schutzgüter in das Straßenverkehrsrecht aufzunehmen. Das muss aber gesetzestech- nisch sauber umgesetzt werden. Deshalb ist nunmehr der Bund gefordert, die Bedenken der Bundesländer aufzugreifen und ein Regelwerk zu erarbeiten, welches in der Praxis rechtssicher genutzt werden kann und die Belange der Verkehrssicherheit als zentrales Schutzgut des Stra- ßenverkehrsrechts wahrt.